

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 28.05.2021

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Bilanzielle Zuordnung von Gemeindeverbindungsstraßen bei Gemeindeverwaltungsverbänden in Baden-Württemberg

Nach § 59 GemO können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband (GVV) bilden oder vereinbaren, dass eine Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt. Nach § 60 GemO gelten für diese die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und der Fördermittel.

1 Straßenkörper (Kontenart 035)

Nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 GemO erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband an Stelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen. Ausnahmen hiervon können durch die Rechtsaufsichtsbehörde zugelassen werden (§ 61 Abs. 4 Satz 2 GemO). Diese gesetzliche Übertragung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen hat jedoch mangels einer entsprechenden Regelung im

Straßengesetz nicht den Übergang des **zivilrechtlichen Eigentums** auf die Verwaltungsgemeinschaft zur Folge.¹

Maßgebend für die Bilanzierung eines Vermögensgegenstands in der Kommunalen Doppik ist jedoch die Zuordnung nach dem Kriterium des **wirtschaftlichen Eigentums** (Ziffer 2.1.1.1). Entscheidend ist, wer Träger der Straßenbaulast (§ 9 Abs. 1 StrG) ist und den damit verbundenen Nutzen und vor allem die Lasten zu tragen hat. Wie vorstehend bereits ausgeführt, liegt die Straßenbaulast bei den Gemeindeverwaltungsverbänden. Der Ausweis der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt somit in der Bilanz der Verwaltungsgemeinschaft. Infolge dessen ist der Gemeindeverwaltungsverband auch für die Unterhaltung der Straßen und die damit verbundenen kommunalen Investitionen zuständig und hat diese bei sich im Haushalts- und Rechnungswesen abzubilden. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 GemO eine Ausnahme von der Aufgabenwahrnehmung des Gemeindeverwaltungsverbands als Träger der Straßenbaulast zulässt, ist die Bilanzierung der Gemeindeverbindungsstraße bei der jeweiligen Gemeinde geboten und entsprechend verbleibt auch dort die Aufgabe der Investition und Unterhaltung der Straße.

2 Straßengrundstück (Kontenart 031)

Das wirtschaftliche Eigentum von Straßengrundstück und der sich darauf befindlichen Gemeindeverbindungsstraße kann auseinanderfallen und bedarf insoweit einer nach dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) gebotenen gesonderten Betrachtung und Bewertung. Für die Bilanzierung des Straßengrundstücks ist das zivilrechtliche Eigentum entscheidend.

3 Fördermittel

Für Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen werden u.a. nach §§ 26 und 27 FAG Fördermittel gewährt.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 FAG werden laufende Zuweisungen für die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen gewährt. Hierbei handelt es sich um ordentliche Erträge, die im Rechnungswesen konsumtiv abzuwickeln sind. Dagegen werden die auf Basis des § 27 FAG gewährten Fördermittel ohne Vorgabe zur anteiligen Verwendung

¹ Vgl. hierzu § 10 Abs. 1 StrG, in dessen Wortlaut der Eigentumswechsel lediglich bei Übergang der Straßenbaulast zwischen dem Land, einem Landkreis oder einer Gemeinde stattfindet.

für konsumtive oder investive Zwecke nach der gesetzlichen Regelung für „Bau, Umbau und Ausbau“ von Straßen pauschal bewilligt. Eine trennscharfe Abgrenzung dieser Mittel ist somit nicht ohne Weiteres möglich. In der Finanzstatistik stellen die pauschal gewährten Fördermittel ordentliche Einzahlungen dar, die im Rechnungswesen des Gemeindeverwaltungsverbands somit zunächst konsumtiv darzustellen sind. Problematisch ist, wenn für konsumtive Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehene Mittel evtl. für spätere investive Zwecke angesammelt werden sollen. Für solche Zwecke ist es möglich, auf Basis einer Kalkulation (z. B. im Rahmen der Haushaltsplanung) und eines darauf basierenden Beschlusses des zuständigen Organs eine Umbuchung der Mittel in die passiven Sonderposten vorzunehmen (bei Eingang der Fördermittel vor Fertigstellung der Investition auf einem Konto 219* als „Sonderposten im Bau“; ansonsten direkt auf einem Konto 211*). Diese Handhabung sollte sich auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (§ 85 GemO; § 9 GemHVO) beschränken und bedarf einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung für eine konkrete Investitionsmaßnahme.

Die Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 FAG gilt für Fördermittel nach § 27 FAG entsprechend.

4 Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz

Wenn in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde oder des Gemeindeverwaltungsverbands nicht nach den vorstehenden Ausführungen verfahren wurde, wird dies als neuer objektiver Sachverhalt verstanden. Eine erfolgsneutrale Berichtigung der Werte ist entsprechend den Grundsätzen nach Ziffer 4.1.1. des Leitfadens zur Bilanzierung auch nach Ablauf der Frist nach § 63 Abs. 3 GemHVO zulässig und geboten.